

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

24.05.1995

Geschäftszahl

94/09/0347

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie VwGH E 1995/03/21 94/09/0039 1

(hier war die Tatzeit einmal mit 29.10.1992, einmal mit 29.10.1991 angegeben)

Stammrechtssatz

Ein Bescheid, dessen Spruch widersprüchliche Angaben hinsichtlich der Tatzeit enthält (hier war die Tatzeit einmal mit 28.10.1991, einmal mit 28.9.1991 angegeben), wird den Erfordernissen nach § 44a VStG nicht gerecht und ist wegen inhaltlicher Rechtswidrigkeit gemäß § 42 Abs 2 Z 1 VwGG aufzuheben.